

Bürger- und Ordnungsamt
Abteilung 2

Postfach 11 10 61
64225 Darmstadt

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Piratenpartei KV Darmstadt / Darmstadt-Dieburg
André De Stefano
Wittmannstraße 42
64285 Darmstadt

Der Magistrat

Bürger- und Ordnungsamt
Stadthaus Grafenstraße
Grafenstraße 30
64283 Darmstadt
Zimmer-Nummer 306 / 308
Ansprechpartner/-in: Fr. Christ /
Hr. Fornoff
Telefon: 0 61 51 / 13-22 84 / 13-22 69
Telefax: 0 61 51 / 13-37 22
E-mail: Stefanie.Christ@darmstadt.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
32-2-43.20 Ch-fo
TN: 343/2012

Datum

5. April 2012

**Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
in der Wissenschaftsstadt Darmstadt**

- Ihr Antrag vom 4. April 2012 -

Sehr geehrter Herr De Stefano,

nach § 16 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 8. Juni 2003, (GVBl. I S. 166 ff.), in Verbindung mit der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Wissenschaftsstadt Darmstadt vom 1. März 2010, wird Ihnen die jederzeit widerrufliche Erlaubnis erteilt,

jeweils Samstags von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr

1) am 21. April 2012

2) am 2. Juni, 15. September,

3) am 7. Juli, 4. August, 18. August, 1. September 2012 und am Mittwoch, 3. Oktober 2012 sowie

4) am 21. Juli 2012

eine öffentliche Fläche zur Aufstellung eines Informationsstandes (9 - 16 qm) der Piratenpartei, in Anspruch zu nehmen.

Beschreibung der Nutzungsflächen:

1) Friedensplatz

2) Luisenplatz – nördlicher Olbrichbrunnen, vor dem Regierungspräsidium –

3) Ludwigsplatz

4) Luisenplatz – Südwest-Ecke, vor der Sparkasse

(gemäß beigefügten Lageplänen, die Bestandteile dieser Erlaubnis sind)

Postbank Frankfurt
Konto-Nummer 2612-601
BLZ 500 100 60

Sparkasse Darmstadt
Konto-Nummer 544 000
BLZ 508 501 50

Sprechzeiten:
mo. bis fr. von 07:30-12:30 Uhr
mi. auch von 15:00-18:00 Uhr

Internet:
<http://www.darmstadt.de>
<http://www.dafacto.de>

Hinweis:

Bedingt durch andere bereits genehmigte Veranstaltungen ist eine Aufstellung zwei mal im Monat nicht immer möglich. Wir bitten um Verständnis!

Bedingungen und Auflagen:

Das Original oder eine Ablichtung dieser Verfügung hat der Erlaubnisnehmer oder die die Erlaubnis in Anspruch nehmende Person bei Ausübung der Sondernutzung stets bereitzuhalten und auf Verlangen den zuständigen Bediensteten der Stadt wie auch der Polizei vorzuzeigen.

Vor Durchführung der Veranstaltung ist von Ihnen zu prüfen, ob der ausgewählte Veranstaltungsort für Ihre geplante Aktion geeignet ist.

Zum Schutz des Pflasterbelages sind Rangierfahrten sowie Lenkbewegungen im Stand von Anlieferungsfahrzeugen zu unterlassen.

Über die Belastbarkeit des Pflasters im Innenstadtbereich bestehen bei dem Straßenverkehrsamt der Wissenschaftsstadt Darmstadt keine gesicherten Erkenntnisse. Für auftretende Schäden haftet der Antragsteller.

Die Aufstellung Ihrer Aufbauten auf dem Friedensplatz darf die Schlosszufahrt nicht versperren. Zu den Gleisanlagen des ÖPNV ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 8 Metern einzuhalten.

Auf dem Luisenplatz ist zum Regierungspräsidium sowie zur Sparkasse und aller umliegender Gewerbebetriebe ein jeweiliger Mindestabstand von 10 Metern einzuhalten. Zu den Gleisanlagen und Haltestellenbereichen des ÖPNV ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 8 Metern einzuhalten.

Die Aufstellung Ihrer Aufbauten auf dem Ludwigsplatz darf nur auf der durch Pflasterbelag gekennzeichneten Dreiecksmarkierung erfolgen. Der Ludwigsplatz ist teilweise auch durch andere Veranstaltungen belegt. Absprachen mit dem dortigen Erlaubnisnehmer sind von Ihnen zu treffen.

Behinderungen des Fußgängerverkehrs sind unbedingt zu vermeiden.

Der Oberflächenbelag darf weder verschmutzt noch beschädigt werden. Es dürfen daher keine Verankerungen oder Befestigungen im Oberflächenbelag eingebracht werden. Nach Durchführung der Veranstaltung sind Sie verpflichtet, die Fläche in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.

Diese Erlaubnis berechtigt Sie **nicht** dazu neben Ihren geplanten Informationsständen im Innenstadtbereich Fahrzeuge auf die zugewiesene öffentliche Straßenfläche abzustellen. Für Be- und Entladetätigkeiten für Kraftfahrzeuge ist die Darmstädter Innenstadt von werktags 06:00 Uhr bis 11:00 Uhr und von 13:30 bis 14:30 Uhr, der Ludwigsplatz werktags von 5:00 Uhr bis 15:00 Uhr geöffnet. Sofern Sie außerhalb dieser Zeiten in die Fußgängerzone ein- bzw. ausfahren möchten, setzen Sie sich bitte unter Angabe des Kfz-Kennzeichens mit dem Straßenverkehrs- und Tiefbauamt, Sachgebiet Straßenverkehrsbehörde, Herrn Biedermann, ☎ 13-22 57 oder Fax 13-36 98 in Verbindung.

Schächte aller Art, Hydranten, Schieber und andere Sicherheitseinrichtungen, müssen im Nutzungsbereich freigehalten werden. Die Zufahrten zu den Gebäuden für Feuerwehrgroßfahrzeuge sind freizuhalten, ebenso die Notausgänge der Gebäude.

Die Verwendung von Lautverstärkern ist nicht erlaubt.

Bäume und Grünflächen, Wege, Plätze sowie sonstige Anlagen und Einrichtungen sind unbedingt zu schonen.

Sie haften für alle Schäden, die durch Ihre Veranstaltung entstehen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der vorhandenen Anpflanzungen und Grünanlagen. Die Stadt Darmstadt ist von jeglichen Ansprüchen, die hierdurch bei Dritten entstehen, freizuhalten.

Im Übrigen gilt die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, der öffentlichen Kinderspielplätze und zum Schutze der Straßenbäume der Stadt Darmstadt vom 1. Dezember 1976.

Für anfallende Abfälle zur Beseitigung vor, während und nach der Sondernutzung sind entsprechende Restabfallgefäßbe beim Eigenbetrieb Abfallwirtschaft und Stadtreinigung der Stadt Darmstadt (EAD) zu beantragen.

Sofern nach Durchführung der Sondernutzung eine Straßenreinigung notwendig ist, ist diese ebenfalls mit dem EAD im Vorfeld abzustimmen (Tel. 13 33 25 oder 13 33 11).

Nicht ordnungsgemäß entsorgte Abfälle zur Beseitigung und verschmutzte städtische Freiflächen werden durch den EAD zu Ihren Lasten beseitigt bzw. gereinigt.

Bei Widerruf dieser Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße besteht weder ein Ersatzanspruch noch ein Entschädigungsanspruch an die Stadt Darmstadt.

Die Verpflichtung zur Einholung und Einhaltung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

Diese Erlaubnis unterliegt teilweise der Gebührenpflicht.

Die Verwaltungsgebühr	beträgt	10,00 €
------------------------------	----------------	----------------

Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr erhalten Sie in den nächsten Tagen eine Rechnung, die Sie bitte zur entsprechenden Fälligkeit unter Angabe der Belegnummer auf eines der auf der 1. Seite genannten Konten der Wissenschaftsstadt Darmstadt überweisen.
--

Rechtsgrundlage hierfür ist § 8 (3) der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Wissenschaftsstadt Darmstadt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Zustellung an den Beschwerden Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Magistrat der Stadt Darmstadt – Bürger- und Ordnungsamt – Grafenstraße 30, 64283 Darmstadt, einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, wird die Frist zur Einlegung nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der vorgenannten Frist bei dem Magistrat der Stadt Darmstadt – Bürger- und Ordnungsamt – Grafenstraße 30, 64283 Darmstadt, eingeht.

Es wird darauf hingewiesen, dass bereits die Einlegung des Widerspruchs gebührenpflichtig ist.

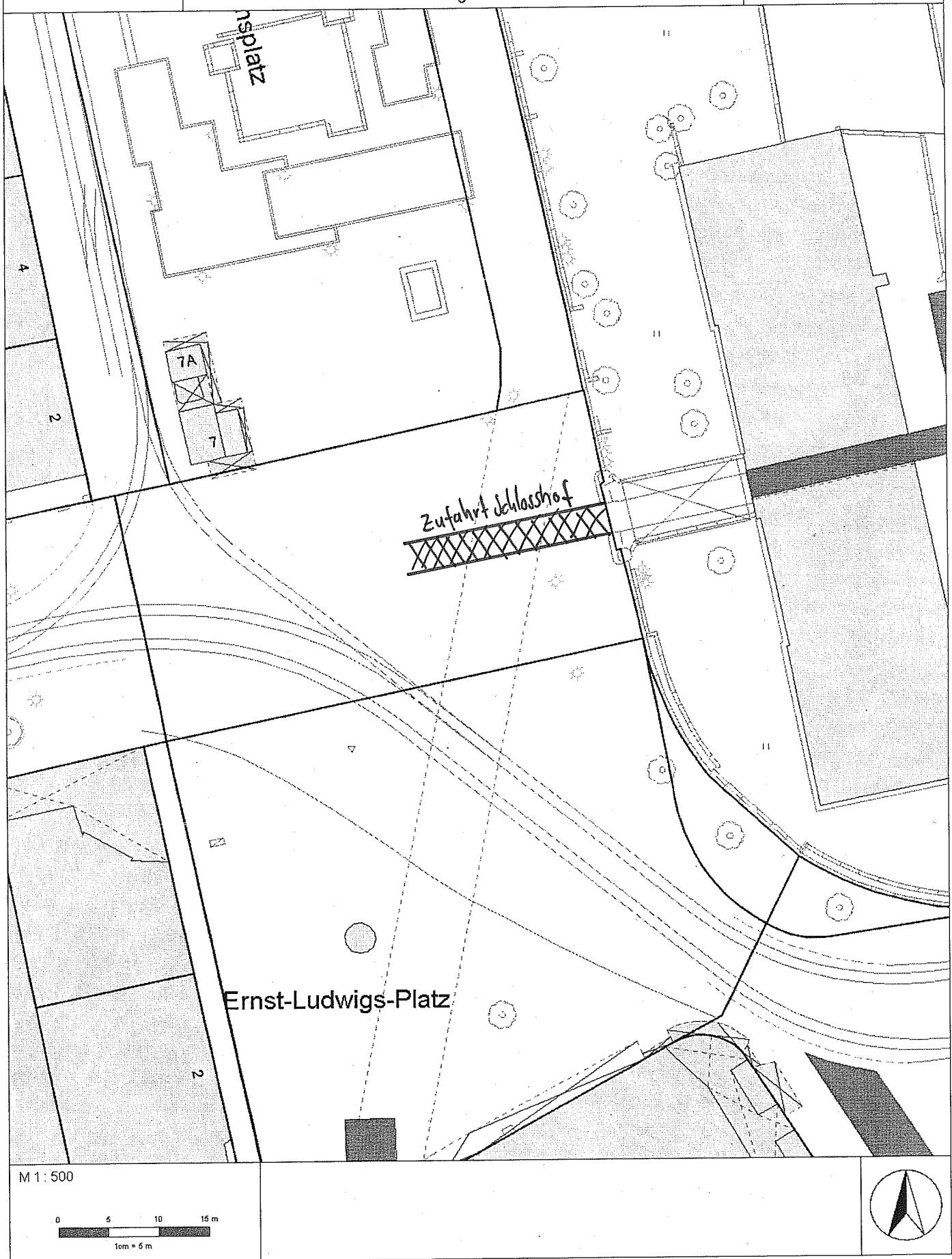
Mit freundlichen Grüßen



i.A.
Christ
Amtsrätin

Anlagen

1)

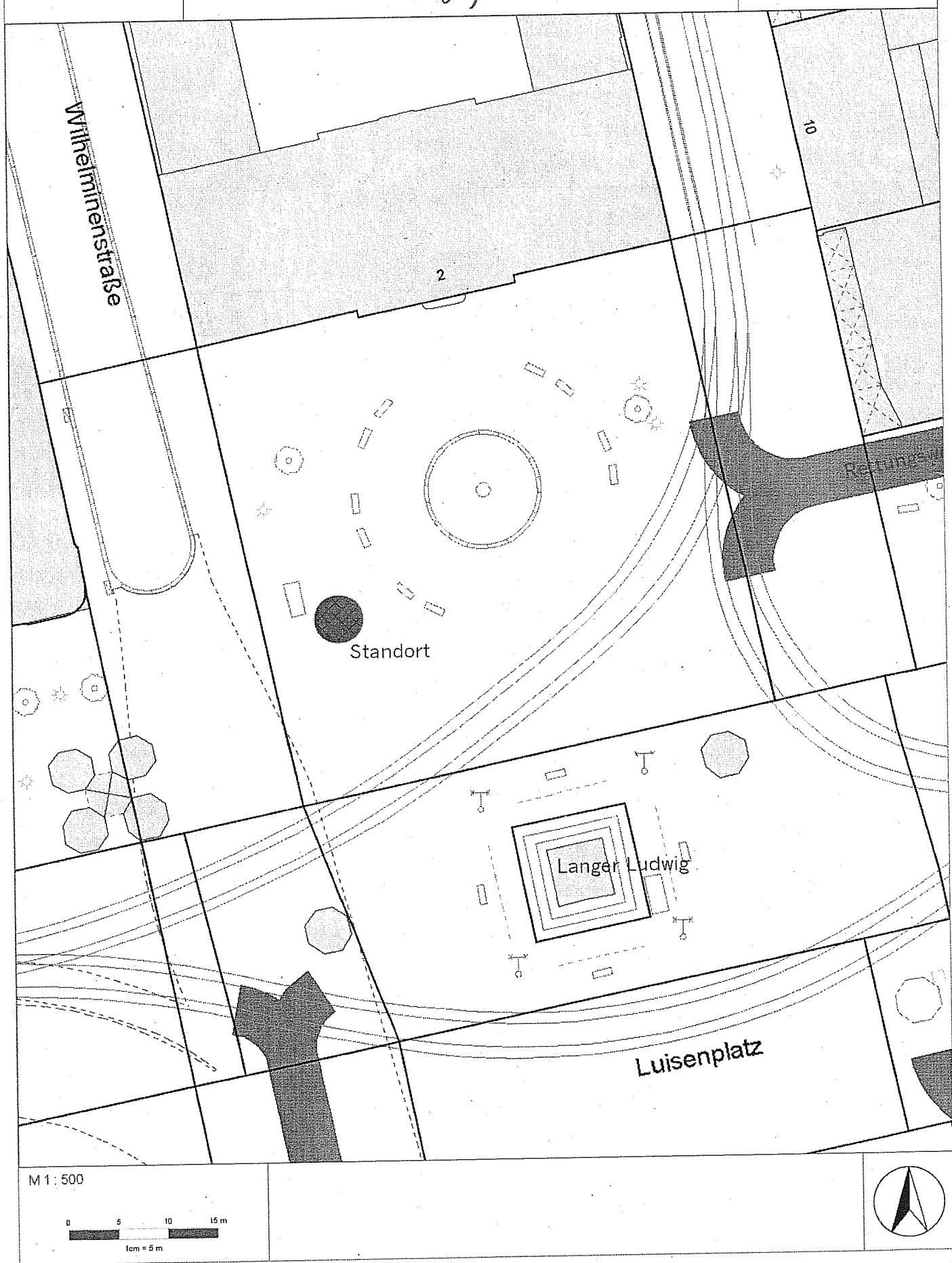


Wissenschaftsstadt:
Darmstadt

Luisenplatz - vor Regierungspräsidium -

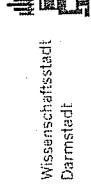
Datum:

2)



Ludwigsplatz

Datum: 24.05.2011
Bearbeiter:



Wissenschaftsstadt
Darmstadt

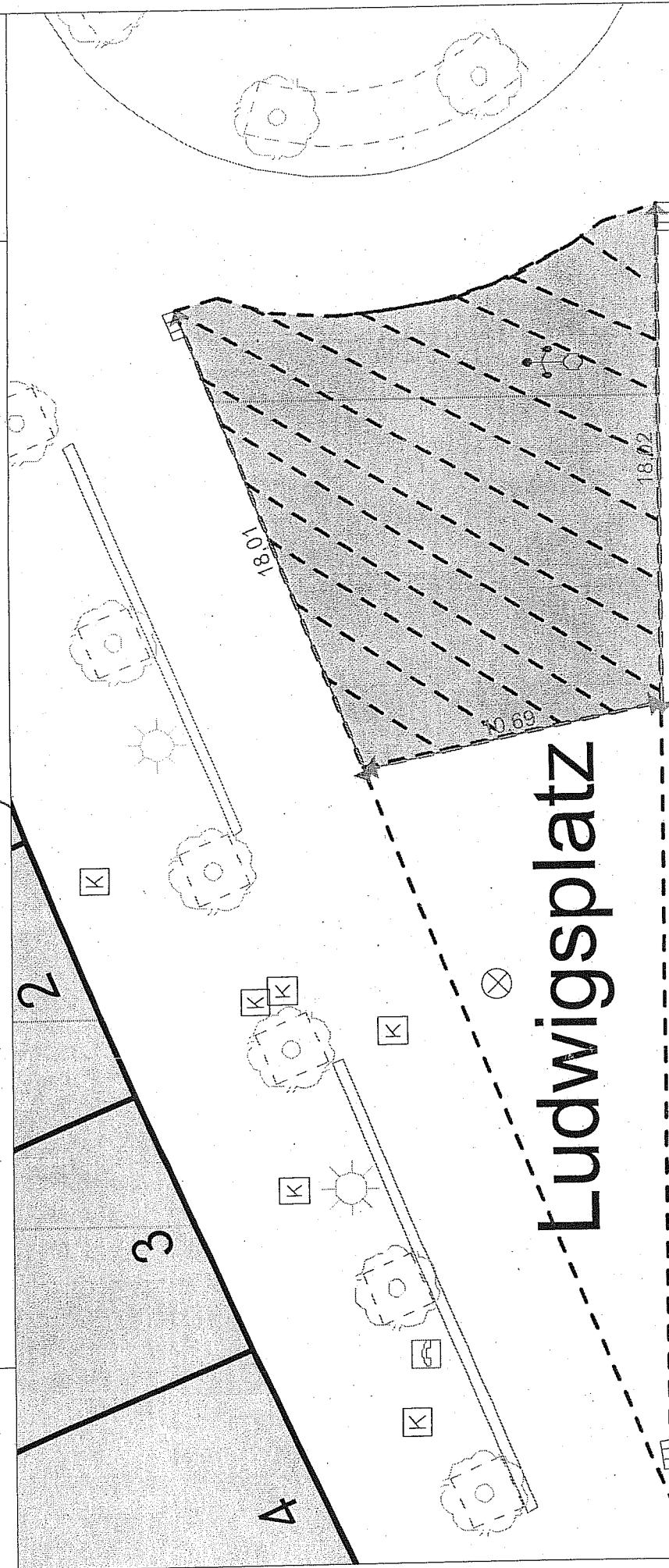
3)

2

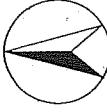
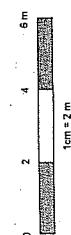
3

4

Ludwigsplatz



M 1 : 200



Wissenschaftsstadt
Darmstadt

Luisenplatz - Südwestecke, vor Sparkasse -

Datum:

4)

